

## VERGÜTUNGSTARIFVERTRAG

für Zahnmedizinische Fachangestellte/ZahnarzthelferInnen  
in Berlin, Hamburg, Hessen, Landesteil Westfalen-Lippe

zwischen

der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der  
Zahnmedizinischen Fachangestellten/ZahnarzthelferInnen, Rhonestraße 4, 60528 Frankfurt am Main

und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Bissenkamp 12-16, 44135 Dortmund

wird folgender Vergütungstarifvertrag für Zahnmedizinische Fachangestellte/ZahnarzthelferInnen geschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) 1. Räumlich: a) Für die Länder Berlin, Hamburg und Hessen  
b) Für den Landesteil Westfalen-Lippe
2. Fachlich: Für Zahnarztpraxen
3. Persönlich: a) Für Zahnmedizinische Fachangestellte/ZahnarzthelferInnen<sup>1</sup>,  
und Stomatologische Schwestern  
b) Für Auszubildende
- (2) 1. Zahnmedizinische Fachangestellte/ZahnarzthelferInnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten/ZahnarzthelferIn entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Zahnärztekammer bestanden haben. Stomatologische Schwestern sind den Zahnmedizinischen Fachangestellten/ZahnarzthelferInnen gleichgestellt.
2. Dieser Tarifvertrag gilt auch für die nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten/ZahnarzthelferInnen und Stomatologischen Schwestern.

### § 2

#### Berufsjahre

1. Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Angestellten.
2. Als Berufsjahre rechnen die Jahre nach der bestandenen Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten/ZahnarzthelferIn, Stomatologischen Schwester. Die Zeit des gesetzlichen Erziehungsurlaubs/der gesetzlichen Elternzeit ist zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen.

### § 3

#### Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt

im 1. Ausbildungsjahr:	490 EUR
im 2. Ausbildungsjahr:	540 EUR
im 3. Ausbildungsjahr:	590 EUR

<sup>1</sup> Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die weibliche Form verwendet.

**§ 4**

**Vergütungstabelle für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern**

1. Die Vergütungen für voll- und teilzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern werden auf der Grundlage folgender Tätigkeitsmerkmale bemessen:

<b>Tätigkeitsgruppe I</b> (Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung.
<b>Tätigkeitsgruppe II</b> (Zuschlag + 10 % zur Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern mit kammerrechtlich anerkanntem/anerkannten Fortbildungsnachweis/en (nach Prüfung) von mindestens 150 Unterrichtsstunden auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsregelungen/-ordnungen. Die Absolvierung praxistatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 150 Unterrichtsstunden anzurechnen.
<b>Tätigkeitsgruppe III</b> (Zuschlag + 25 % zur Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachhelferinnen, Fachassistentinnen (ZMF), Zahnmedizinische Prophylaxehelferinnen/ - Prophylaxeassistentinnen (ZMP), Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen/ - Verwaltungsassistentinnen (ZMV)
<b>Tätigkeitsgruppe IV</b> (Zuschlag + 30 % - zur Grundvergütung)	Dentalhygienikerinnen (DH)

2. Auf der Grundlage der Ziff. 1 ergeben sich folgende Monatsvergütungen für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern:

**Hamburg, Hessen, Westfalen-Lippe; gültig für die Zeit vom 01.07.2007 bis 30.06.2008:**

**Berlin; gültig für die Zeit vom 01.07.2007 bis 30.06.2008:**

Berufs-jahre	Tätigkeits-gruppe I	Tätigkeits-gruppe II	Tätigkeits-gruppe III	Tätigkeits-gruppe IV
	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	1.353,00	1.488,50	1.691,50	1.759,00
2.	1.395,50	1.535,50	1.744,50	1.814,50
3.	1.436,00	1.580,00	1.795,00	1.867,00
4.	1.478,50	1.626,50	1.848,50	1.922,50
5.	1.508,50	1.659,50	1.886,00	1.961,50
6.	1.550,50	1.706,00	1.938,50	2.016,00
7.	1.591,00	1.750,50	1.989,00	2.068,50
8.	1.660,00	1.826,00	2.075,00	2.158,00
9. - 10.	1.687,50	1.856,50	2.109,50	2.194,00
11. - 12.	1.715,50	1.887,50	2.144,50	2.230,50
13. - 15.	1.743,00	1.917,50	2.179,00	2.266,00
16. - 18.	1.811,50	1.993,00	2.264,50	2.355,00
19. - 21.	1.867,50	2.054,50	2.334,50	2.428,00
22. - 24.	1.936,00	2.130,00	2.420,00	2.517,00
zuzüglich*	42,00	46,50	52,50	55,00

\* je zwei weitere Berufsjahre mehr

**ZÄK 15.1.2**

**Hamburg, Hessen, Westfalen-Lippe; gültig für die Zeit ab 01.07.2008:**

**Berlin:**

Die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahn-  
arzhelferinnen verpflichtet sich bis spätestens 31. Mai 2008 verbindlich zu klären, ob die weitere Erhöhung,  
gültig ab 01.07.2008, auch für das Land Berlin gilt. Wird die weitere Erhöhung ab 01.07.2008 für Berlin nicht  
übernommen, gilt die Gehaltstabelle, gültig ab 01.07.2007, weiter.

Berufs- jahre	Tätigkeits- gruppe I	Tätigkeits- gruppe II	Tätigkeits- gruppe III	Tätigkeits- gruppe IV
	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	1.360,00	1.496,00	1.700,00	1.768,00
2.	1.402,50	1.543,00	1.753,50	1.823,50
3.	1.443,50	1.588,00	1.804,50	1.877,00
4.	1.486,00	1.635,00	1.857,50	1.932,00
5.	1.516,50	1.668,50	1.896,00	1.971,50
6.	1.558,50	1.714,50	1.948,50	2.026,50
7.	1.599,00	1.759,00	1.999,00	2.079,00
8.	1.668,50	1.835,50	2.086,00	2.169,50
9. - 10.	1.696,00	1.866,00	2.120,00	2.205,00
11. - 12.	1.724,50	1.897,00	2.156,00	2.242,00
13. - 15.	1.752,00	1.927,50	2.190,00	2.278,00
16. - 18.	1.821,00	2.003,50	2.276,50	2.367,50
19. - 21.	1.877,00	2.065,00	2.346,50	2.440,50
22. - 24.	1.946,00	2.141,00	2.432,50	2.530,00
zuzüglich*	42,50	47,00	53,50	55,50

\* je zwei weitere Berufsjahre mehr

1. Für Angestellte ohne weiterführende Berufsbezeichnung, die entsprechend den bis zum 31.03.2002 geltenden Vergütungstarifverträgen in Berlin, Hamburg, Hessen und Westfalen-Lippe aufgrund von Fortbildungen in die Tätigkeitsgruppe III eingestuft sind und einen Zuschlag von 15 % auf die Grundvergütung erhalten sowie für Angestellte ohne weiterführende Berufsbezeichnung in Berlin, die aufgrund von Fortbildungen in die Tätigkeitsgruppe IV eingestuft sind und einen Zuschlag von 25 % erhalten, bleiben diese günstigeren Vertragsbedingungen weiter in Kraft.<sup>2</sup>
2. Teilzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzhelferinnen und Stomatologische Schwestern erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/169 der jeweiligen Monatsvergütung für vollzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzhelferinnen.

**§ 4 a  
Betriebliche Altersversorgung**

Die betriebliche Altersversorgung wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt. Die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzhelferin und Stomatologische Schwester hat entsprechend dem Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung sowohl die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung als auch zur arbeitgeberfinanzierten Altersversorgung (Anschubfinanzierung).

Im Rahmen der Anschubfinanzierung erhalten:

- a) Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen 20 EUR monatlich,
- b) Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen mit einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von 20 Stunden und mehr 20 EUR monatlich,
- c) Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen mit einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von weniger als 20 Stunden 10 EUR monatlich,
- d) Auszubildende nach der Probezeit 20 EUR monatlich.

<sup>2</sup> siehe auch Protokollnotiz

Im Übrigen gelten die im Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung getroffenen Regelungen.

## **§ 5 Zuschläge**

1. Es ist zu vergüten für je eine Stunde:
  - a) Mehrarbeit ein Zuschlag von 30 v.H.
  - b) Sonn- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag von 60 v.H.
  - c) Arbeit am Neujahrstag, am 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen ein Zuschlag von 120 v.H.
  - d) Nacharbeit ein Zuschlag von 70 v.H.
2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsätze ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.
3. Die Zuschläge sind auf die von dem Monatsverdienst durch Teilung (1/169) zu ermittelnden Stundensätze zu zahlen.

## **§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Dieser Vergütungstarifvertrag tritt am 01. Juli 2007 in Kraft. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, und zwar frühestens zum 30. Juni 2009.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Vergütungstarifvertrag vom 22. März 2002 (Berlin, Hamburg, Hessen, Westfalen-Lippe) außer Kraft.

### **Protokollnotiz**

Auszug aus den Vergütungstarifverträgen Berlin, Hamburg, Hessen und Westfalen-Lippe, gültig bis zum 31.03.2002

#### **Vergütungstarifvertrag Berlin, Hamburg, Hessen und Landesteil Westfalen-Lippe**

##### **Tätigkeitsgruppe III (Zuschlag: + 15 % zur Grundvergütung)**

Zahnarzhelferinnen und Stomatologische Schwestern mit kammerrechtlich anerkanntem/anerkannten Fortbildungsnachweis/en (nach Prüfung) von mindestens 350 Unterrichtsstunden auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsregelung/-ordnungen.

Die Absolvierung praxistatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 350 Unterrichtsstunden anzurechnen.

##### **Vergütungstarifvertrag Berlin**

##### **Tätigkeitsgruppe IV (Zuschlag: + 25 % zur Grundvergütung)**

Zahnarzhelferinnen und Stomatologische Schwestern mit kammerrechtlich anerkanntem/anerkannten Fortbildungsnachweis/en (nach Prüfung) von mindestens 650 Unterrichtsstunden auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsregelungen/-ordnungen.

Die Absolvierung praxistatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 650 Unterrichtsstunden anzurechnen.

Frankfurt/Dortmund, 20. April 2007

**ZÄK 15.1.4**